

## Gebührenordnung der HKS Ottersberg

### Teil 1 (Stand Mai 2016)

<b>Semestergebühren</b>	
gelten für die Studierenden, die erstmals ab dem <b>WiSe 2016/17</b> eingeschrieben sind (für vorherige Semester gelten die jeweils vorherigen Gebührenordnungen) und bei Wiedereinschreibung von Exmatrikulierten nach länger als einem Jahr. Die Semestergebühr ist jeweils zum Semesterbeginn fällig und kann in 6 monatl. Raten gezahlt werden.	
<b>Kunst im Sozialen (B.A.) Kunsttherapie und Kunstpädagogik</b>	mtl. <b>361,00 €</b>
<b>Theater im Sozialen (B.A.) Theaterpädagogik</b>	mtl. <b>403,00 €</b>
<b>Freie Bildende Kunst (B.F.A.)</b>	mtl. <b>312,00 €</b>
<b>Kunst und Theater im Sozialen (M.A./M.F.A.)</b>	mtl. <b>416,00 €</b> 1jährig Vollzeit
	mtl. <b>208,00 €</b> 2jährig berufsbegl.
<b>VBN-Ticket</b> (entsprechend dem Tarif des VBN-Verbunds ab WiSe 2015/16)	mtl. <b>28,00 €</b>

<b>Einmalige und Sondergebühren</b> für alle Studiengänge (Änderungen vorbehalten)	
Gebühr Zulassungsprüfung (für HKS-Absolvent_innen die Hälfte)	<b>85,00 €</b> <b>42,50 €</b>
Immatrikulationsgebühr (für HKS-Absolvent_innen die Hälfte)	<b>170,00 €</b> <b>85,00 €</b>
ASStA-Gebühr (einmalig)	<b>52,00 €</b>
<b>Einstufungsgebühr</b> (wird fällig bei Antragstellung auf Curriculum-, Studiengang-/oder Hochschulwechsel, sowie Einstufung und Prüfung ausländischer Bildungsnachweise)	<b>120,00 €</b>
<b>Einstufungsgebühr ins BA/MA-Abschlussstudium</b> (wird fällig, wenn ein Hochschulwechsler einen Antrag auf Abschluss an der HKS stellt)	<b>600,00 €</b>
<b>Verwaltungsgebühr</b> (pro angefangener Monat wird fällig, sofern bestimmte zur Prüfungsleistung gehörende Formalien fehlen/siehe Verfahrensrichtlinien Prüfungsamt)	<b>150,00 €</b>
<b>Stornogebühr</b> (wird fällig bei nicht fristgerechter Exmatrikulation/ Stornierung der Neuimmatrikulation)(bei Trim.Studierenden reduziert sich die Gebühr auf 800,00€)	<b>1.200,00 €</b>

Während der Regelstudienzeit ist die Hochschule nur im Ausnahmefall berechtigt (siehe Studienvertrag) die Semestergebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters anzuheben.

Die Einmalgebühren können auch während der Regelstudienzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum Beginn des folgenden Semesters angehoben werden.

\* i.d.R. gilt folgendes System:

Wer das M.A./M.F.A.-Vollzeitstudium nicht in einem Jahr abschließt, zahlt einmalig 150 € und ist für das nächste Jahr befreit (Gleichstellung mit Teilzeit-Studierenden). Nach dem 2. Jahr ist die monatliche Teilzeitgebühr bis zum Erwerb des Abschlusses zu zahlen.

Bei M.A./M.F.A.-Teilzeitstudium ist, wenn der Abschluss nicht innerhalb der 2 Jahre erreicht wird-die monatliche Teilzeitgebühr bis zum Abschluss weiter zu zahlen.

(gez. Andreas Möhle / kfm. Geschäftsführung)